

BESCHLUSS
des Burgenländischen Landtages vom 13. Dezember 2018
über den Landesvoranschlag für das Jahr 2019

Der Landtag hat beschlossen:

1. Der ordentliche Landesvoranschlag für das Jahr 2019 wird mit

einer Einnahmensumme von	EUR 1.161.437.300,--	
einer Ausgabensumme von	<u>EUR 1.161.437.300,--</u>	festgesetzt.
Der Abgang beträgt	<u>EUR 0,--</u>	

- 1.1. Der außerordentliche Landesvoranschlag für das Jahr 2019 wird mit

einer Einnahmensumme von	EUR 25.214.900,--	
einer Ausgabensumme von	<u>EUR 25.214.900,--</u>	festgesetzt.
Der Abgang beträgt	<u>EUR 0,--</u>	

- 1.2. Der Landesvoranschlag der Fonds für das Jahr 2019 wird mit

einer Einnahmensumme von	EUR 253.500,--	
einer Ausgabensumme von	<u>EUR 253.500,--</u>	festgesetzt.
Abgang/Überschuss	<u>EUR 0,--</u>	

Der Gesamtabgang für das Jahr 2019 beträgt	<u>EUR 0,--</u>
--	-----------------

Im Einzelnen ist die Gebarung nach den in der Anlage aufgegliederten Voranschlagsstellen zu vollziehen.

2. Allgemeine Haushaltsbestimmungen

- 2.1. Die Landesregierung hat umgehend geeignete Vorkehrungen zur Sicherung einer geregelten Haushaltsgebarung zu treffen, wenn die Finanzentwicklung dies erfordert, insbesondere, wenn die Überweisungen der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben während des Haushaltsjahres anteilmäßig nicht die im Landesvoranschlag vorgesehene Höhe erreichen. Die Durchführung dieser Maßnahme hat, insoweit der Abgang nicht durch anderweitige Mehreinnahmen oder Einsparungen seine Bedeckung finden kann, insbesondere durch eine gleichmäßige prozentuelle Kürzung der Ausgabenansätze des ordentlichen Haushaltes, zu erfolgen; hievon ausgenommen sind Ansätze für gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen sowie die aus zweckgebundenen Einnahmen bestrittenen Ausgabenansätze. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass keine besonderen Nachteile für eine geordnete Verwaltung und keine unbilligen Härten entstehen.
- 2.2. Landesmittel dürfen nur für jene Zwecke und in jenem Ausmaß verwendet werden, als dies in den einzelnen Voranschlagsstellen bestimmt ist.

Bei den Untervoranschlägen der Anstalten und Betriebe sind Kreditverschiebungen zwischen den Posten des Personalaufwandes und des Sachaufwandes unstatthaft.

Über geringfügige Erhöhungen von Ausgabenvoranschlagsstellen zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/970009/7297 (Verstärkungsmittel) verfügt die Landesregierung. Andere Änderungen von Voranschlagsstellen bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtages.

- 2.3. Rechtsverbindliche Verpflichtungen des Landes, zu deren Erfüllung nach Maßgabe ihrer Fälligkeit im laufenden Finanzjahr Ausgaben zu leisten sind, dürfen nur eingegangen werden, wenn die Ausgaben sowohl in der Höhe, als auch dem Zweck oder der Art nach im Landesvoranschlag vorgesehen sind.

Solche Verpflichtungen dürfen außerdem nur nach Maßgabe des unabweislichen Bedarfes und nur solange eingegangen werden, als die Voraussetzungen, unter denen die Ausgaben im Landesvoranschlag ihrem Zweck oder ihrer Art nach vorgesehen wurden, zum Zeitpunkt des beabsichtigten Eingehens der Verpflichtungen noch gegeben sind. Die Fälligkeiten solcher Verpflichtungen sind so vorzusehen, dass die Ausgaben rechtzeitig und vollständig geleistet werden können. Vor Begründung einer solchen Verpflichtung ist der Beschluss der Landesregierung einzuholen.

- 2.4. Rechte des Landes auf Einnahmen in künftigen Finanzjahren (Vorberechtigungen), denen Verpflichtungen des Landes gegenüberstehen, und rechtsverbindliche Verpflichtungen des Landes, zu deren Erfüllung nach Maßgabe ihrer Fälligkeit in den folgenden Finanzjahren Ausgaben zu leisten sein werden, dürfen nur im Rahmen der für den bestimmten Zweck genehmigten Ermächtigungskredite begründet werden. Darüberhinausgehende Verpflichtungen des Landes bedürfen eines Landtagsbeschlusses, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen der laufenden Geschäftsführung.
- 2.5. Voranschlagsausgaben, die ganz oder teilweise aus ihnen zugeordneten zweckgebundenen Einnahmen bedeckt werden, dürfen bei Mindereinnahmen nur bis zu der Höhe vollzogen werden, die sich nach den erzielten Einnahmen bestimmen. Andererseits dürfen sie den Mehreinnahmen sowie den Entnahmen der für sie angesammelten Rücklagen entsprechend, ohne Erwirkung eines Nachtragskredites, überschritten werden. Nichtverbrauchte Zweckeinnahmen können von der Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden.
- 2.6. Veranschlagte Haushaltsmittel, deren Zweckwidmung eindeutig feststeht und die einmaliger Natur sind, deren Inanspruchnahme aber bis Jahresende aus wichtigen Gründen nicht erfolgen konnte, können durch Beschluss der Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden. Falls die so gebildeten Rücklagen innerhalb zweier Haushaltsjahre nicht ihrer zweckbestimmten Verwendung zugeführt werden, sind sie aufzulösen und der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- 2.7. Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen bis zum Höchstbetrag von 10 % der Gesamteinnahmen laut Landesvoranschlag 2019 im Einzelfall an Dritte zu veräußern; dieser Höchstbetrag ist nicht zu beachten, sofern der Erwerber seinerseits im überwiegenden Eigentum (direkt oder indirekt) des Landes steht.
- 2.8. Die Landesregierung wird ermächtigt, an Stelle des Abschlusses einer Versicherung bei einer Versicherungsanstalt, für die für Landesausstellungen von Dritten zur Verfügung gestellten Kunstgegenstände die Haftung bis zu EUR 4 Mio. zu übernehmen und allfällige Schäden, ohne Erwirkung eines Nachtragsbeschlusses bis zu einer Höhe von EUR 0,1 Mio. im Bedarfsfalle durch die Aufnahme von Darlehen, zu ersetzen. Für diesen Fall wird die Landesregierung ermächtigt, die Voranschlagsstelle 1/341028/6920 bis zur Höhe von EUR 0,1 Mio. zu überschreiten.

2.9. Zu Artikel 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖStP 2012) wird festgelegt,

- a) dass die Höhe der vom Land Burgenland und die Höhe der von im Sektor Staat gelegenen Einheiten (nach ESVG) zu übernehmenden Haftungen - unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses (Bürgschaft, Garantie etc.) - einen Höchstbetrag gesamt, der sich gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden - HOG-Vereinbarung, LGBl. Nr. 56/2017 ergibt, nicht übersteigen darf. Die Landesregierung wird ermächtigt, bis zu diesem festgelegten Höchstbetrag insgesamt Bürgschaften (Haftungen) zu Lasten des Landes einzugehen oder Landesvermögen zu belasten. Die detaillierte Auflistung der einzelnen Haftungsnehmer erfolgt im jeweiligen Rechnungsabschluss, da diese im laufenden Finanzjahr einer Änderung (neue Haftungen, Abreifung bzw. Löschung von Haftungen) unterliegen.
- b) Für das Jahr 2019 ergibt sich demzufolge ein Höchstbetrag in der Höhe von EUR 958.759.067,53.
- c) Die Anrechnung von Haftungen hat gemäß Art. 4 der HOG-Vereinbarung, LGBl. Nr. 56/2017, zu erfolgen.
- d) Gemäß Art. 13 Abs. 6 ÖStP 2012 werden im Land Burgenland Risikogruppen mit vergleichbaren Risiko hinsichtlich Risikovorsorgebildung geclustert. Die Ermittlung der Risikovorsorgen für Risikogruppen erfolgt anhand der Erfahrungswerte.

Risikogruppe	Risikovorsorgebildung	Definition
1	5 %	Eigene Fonds, Krankenanstalten, sonstige Anstalten und Firmen mit mehr als 90 % direkter oder indirekter Landesbeteiligung
2	10 %	Firmen mit einer direkten oder indirekten Landesbeteiligung von mehr als 75 % bis 90 %
3	15 %	Firmen mit einer direkten oder indirekten Landesbeteiligung mit mehr als 50 % bis 75 %
4	20 %	Firmen mit einer direkten oder indirekten Landesbeteiligung von mehr als 25 % bis 50 %
5	25 %	Dritte, Firmen mit weniger als 25 % Landesbeteiligung

- e) Das Land wird im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten dafür sorgen, dass Rechtsträger, die nach ESVG dem Verantwortungsbereich des Landes zugeordnet sind, bei der Übernahme von Haftungen die Bestimmungen dieses Beschlusses beachten, sowie insbesondere keine Haftungen übernehmen, wenn dadurch die Obergrenze lt. b) überschritten wird.
 - f) Die Haftungsobergrenze gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden - HOG-Vereinbarung, LGBl. Nr. 56/2017, gilt verbindlich für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung von 2016 – 2020.
- 2.10. Die Landesregierung wird ermächtigt, neue Leasingfinanzierungen für Anschaffungen bis zu einer Gesamthöhe von EUR 100 Mio. vorzunehmen.
- 2.11. Die Landesregierung ist ermächtigt, durch Organe der Landesholding Burgenland GmbH, unter Beachtung und Einhaltung der jeweilig gültigen Anlagerichtlinien, Geldmittel in Form von Darlehensvergaben an das Land Burgenland selbst, landeseigene Fonds und seiner Beteiligungen je nach deren Liquiditätsbedarf bis zur Höhe des Wertes des Genussrechtes unter Verrechnung marktüblicher und damit wettbewerbsunschädlicher Konditionen (Regierungsbeschluss vom 28. März 2012, Zl. 3-805/96-2012 bzw. 6. September 2016, Zl. A3/FK.KMBVOG-10000-1-2016) zu veranlassen.
- 2.12. Im Zuge der Umsetzung der Haushaltsreform (Umsetzung VRV 2015) wird die Landesregierung ermächtigt, die dafür erforderlichen Buchungsmaßnahmen (Umbuchungen etc.) zu setzen. Die hierfür erforderliche nachträgliche Genehmigung des Landtages ist bis spätestens 31.12.2019 einzuholen.
- 2.13. Entsprechend der Bestimmung des § 15 Abs. 1 Ziff. 7 der VRV 1997 sind Abweichungen zwischen den im Voranschlag vorgesehenen Beträgen und den im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Beträgen des ordentlichen Haushaltes dann zu erläutern, wenn die positive oder negative Abweichung im Landesrechnungsabschluss mehr als 15 %, mindestens aber EUR 4.000,--, beträgt.
3. Kreditbewirtschaftung
- 3.1. Unbeschadet der Bestimmungen der Z. 2.1. und 2.2. bleiben von den Ansätzen des ordentlichen Voranschlages für
- a) Amtssachausgaben 15 %
 - b) im Ermessen gelegene Ausgaben für Anlagen 15 %
 - c) im Ermessen gelegene Förderausgaben 15 %
 - d) im Ermessen gelegene sonstige Sachausgaben 15 % gesperrt.

Hievon ausgenommen sind jene Ansätze, die durch zweckgebundene Einnahmen oder durch Entnahme aus zweckbestimmten Rücklagen bedeckt werden.

- 3.2. Diese Sperre kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, soweit die Einnahmenentwicklung, insbesondere die Vorschüsse der Ertragsanteile, dies gestattet.
- 3.3. Von den Voranschlagsausgaben im ordentlichen Haushalt darf pro Monat nicht mehr als ein Zwölftel verausgabt werden, wobei etwaige nicht verbrauchte Monatskredite im nächsten oder in einem der folgenden Monate in Anspruch genommen werden können. Ausnahmen bei Vorliegen von unabweisbaren Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung des Landesfinanzreferenten.
- 3.4. Die Voranschlagsstellen für Ausgaben dürfen nur unter Bedachtnahme auf das Gesamtinteresse des Landes nach den Grundsätzen der größten Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bis 31.12.2019 in Anspruch genommen werden.
- 3.5. Die im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Ohne haushaltsmäßige Bedeckung dürfen keine Auszahlungen, auch nicht gesetzliche bzw. vertragliche Verpflichtungen, getätigt werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, für unabweisbare Ausgaben im Landesvoranschlag Überschreitungen der bezüglichen Ansätze, die innerhalb einzelner Aufgabenbereiche des jeweiligen Regierungsgliedes, des Präsidenten des Bgld. Landtages, des Direktors des Bgld. Landes-Rechnungshofes, sowie des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes (Globalbudget) keine Bedeckung haben, vorzunehmen. Die hierfür erforderliche nachträgliche Genehmigung des Landtages ist bis spätestens 31.12.2019 einzuholen.
- 3.6. Im Falle von außerordentlichen Einnahmen können die Voranschlagsstellen in der Wohnbauförderung um diese Einnahmen oder durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ohne Erwirkung eines Nachtragskredites in entsprechender Höhe überschritten werden.
- 3.7. Die Landesregierung wird ermächtigt, im Bedarfsfall zweckgebundene Einnahmen auf die entsprechenden Ausgabenvoranschlagsstellen unterjährig zu überrechnen.
4. Deckungsfähigkeit der Voranschlagsstellen
 - 4.1. Sämtliche Ansätze innerhalb einzelner Aufgabenbereiche des jeweiligen Regierungsgliedes, des Präsidenten des Bgld. Landtages, des Direktors des Bgld. Landes-Rechnungshofes sowie des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes (Globalbudget) sind unter Beachtung Punkt 3.1. gegenseitig deckungsfähig, sodass Kreditverschiebungen keiner weiteren Genehmigung bedürfen.

4.2. Hievon ausgenommen sind nur die Posten 5601/***.

5. Überschreitungsermächtigungen/Rücklagenrechnungen

5.1. Im Falle eines nachweislichen Mehrbedarfes kann der Ansatz 1/020000 um die Mehreinnahmen der Voranschlagsstellen 2/020005/8270/001, 2/020005/8280/004 und 2/611425/8540/004 überschritten werden.

5.2. Die Voranschlagsstelle 1/022009/7281 kann um die Einnahmen bei der Voranschlagsstelle 2/022001/8890 überschritten werden.

5.3. Die Voranschlagsstelle 1/022009/7760 kann um die Einnahmen bei den Voranschlagsstellen 2/022001/8800 und 2/022009/8299 überschritten werden.

5.4. Die Voranschlagsstelle 1/053009/7270 kann bis zur Höhe der bei der Voranschlagsstelle 2/053005/8170 erzielten Mehreinnahmen überschritten werden.

5.5. Die Voranschlagsstelle 1/059019/7280/001 kann bis zur Höhe der bei der Voranschlagsstelle 2/059011/8800 erzielten Einnahmen überschritten werden.

5.6. Sollten die bei den Voranschlagsansätzen 1/208008 und 1/210000 veranschlagten Kredite nicht zur Gänze benötigt werden, können die eingesparten Beträge einer Rücklage zugeführt werden.

5.7. Sollten beim Voranschlagsansatz 2/220205 Mehreinnahmen erzielt werden, können die Voranschlagsansätze 1/220203 und 1/220209 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden.

5.8. Die Voranschlagsstelle 1/230009/7280 kann bis zur Höhe der bei der Voranschlagsstelle 2/230005/8505 erzielten Mehreinnahmen überschritten werden.

5.9. Die Voranschlagsstelle 1/259005/7670/900 kann bis zur Höhe der bei der Voranschlagsstelle 2/259001/8170 erzielten Einnahmen überschritten werden.

- 5.10. Die Voranschlagsstellen 1/289009/7271 und 1/289009/7281/001 können bis zur Höhe der bei den Voranschlagsstellen 2/289001/8299 und 2/289001/8800 erzielten Mehreinnahmen überschritten werden.
- 5.11. Sollten beim Voranschlagsansatz 2/340005 die Einnahmen höher einfließen als veranschlagt, können die Voranschlagsansätze 1/340003 und 1/340009 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden.
- 5.12. Die Voranschlagsstelle 1/459015/7670/002 kann bis zur Höhe der bei der Voranschlagsstelle 2/459015/8170/002 erzielten Mehreinnahmen überschritten werden.
- 5.13. Die Voranschlagsstelle 1/521009/7290 kann bis zur Höhe der beim Voranschlagsansatz 2/521005 erzielten Mehreinnahmen überschritten werden.
- 5.14. Falls die Einnahmen bei den Voranschlagsansätzen 2/611005, 2/611105, 2/611401, 2/611413, 2/611435, 2/611603 und 2/611605 höher einfließen als veranschlagt, können die Voranschlagsansätze 1/611009, 1/611103, 1/611109, 1/611401, 1/611413, 1/611419, 1/611439, 1/611505 und 1/611603 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden.
- 5.15. Die beim Voranschlagsansatz 1/611420 (Leistungen für Personal - VB II - Baudirektion) anfallenden Aufwendungen sind anteilmäßig monatlich den entsprechenden Konkurrenzbaulosen anzurechnen. Bei Konkurrenzbaulosen, an deren Baukosten sich das Land beteiligt, sind die anteiligen Lohnkosten als zusätzlicher Landesbeitrag darzustellen. Bei Konkurrenzbaulosen, an deren Baukosten sich das Land nicht beteiligt sowie bei Leistungen für Dritte, sind die anteiligen Lohnkosten für VB II dem Land zu refundieren und bei der Voranschlagsstelle 2/611425/8270 zu vereinnahmen.
- 5.16. Die Voranschlagsansätze 1/629019 und 1/629029 können in der Höhe der bei dem Voranschlagsansatz 2/629015 erzielten Mehreinnahmen überschritten werden.
- 5.17. Die Voranschlagsstelle 1/715001/7297 kann bis zur Höhe der bei der Voranschlagsstelle 2/715001/8170 erzielten Einnahmen überschritten werden.
- 5.18. Die Voranschlagsstelle 1/748015/7690 kann bis zur Höhe der bei der Voranschlagsstelle 2/748011/8551 erzielten Einnahmen überschritten werden.
- 5.19. Der Voranschlagsansatz 1/950008 kann bis zur Höhe der beim Voranschlagsansatz 2/910015 erzielten Einnahmen überschritten werden.

5.20. Die Voranschlagsstelle 1/960002/3446 kann bis zur Höhe der anfallenden Bürgschaftsleistungen überschritten werden, falls die hierfür angesammelten Rücklagenmittel nicht ausreichen.

5.21. Außerordentlicher Haushalt

5.21.1. Die Ansätze des außerordentlichen Haushaltes für Projekte des Übergangsprogramms bzw. bereits genehmigte Phasing-Out Projekte können erforderlichenfalls vorübergehend überschritten werden, falls Verzögerungen bei der Überweisung der anteiligen EU- bzw. Bundesmittel eintreten und dadurch bedingt die zeitgerechte Realisierung der Projekte gefährdet ist.

5.21.2. Die Landesregierung wird ermächtigt, die aufgrund von Beschlüssen des jeweils entscheidungsbefugten Gremiums erforderlichen Kreditumschichtungen im außerordentlichen Haushalt bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorzunehmen.

5.21.3. Sollten von der EU im Rahmen der jeweiligen Programmplanungsperiode zusätzliche Fördermittel bereitgestellt werden, sind die hierfür in Frage kommenden Projekte von der Landesregierung grundsätzlich zu genehmigen und die Landesregierung wird ermächtigt, die für die Kofinanzierung unbedingt erforderlichen Kreditmittel im Überschreitungswege bereitzustellen.

5.21.4. Nicht verbrauchte Mittel der Vorperioden können durch die Entnahme von Rücklagen für die Kofinanzierung des Übergangsprogramms 2014-2020 herangezogen werden.

5.21.5. Sowohl im zentralen als auch im dezentralen Bereich des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 (ELER) können Kreditumschichtungen im Ausmaß von maximal 10 % erfolgen, wenn es bei den korrespondierenden Voranschlagsstellen zu entsprechenden Reduzierungen kommt. Diese Kreditverschiebungen bedürfen einer Genehmigung der Landesregierung.

6. Planstellenbewirtschaftung

Grundlage für die Planstellenbewirtschaftung bildet der Stellenplan des Landes. Der Stellenplan ist nach dienst- und besoldungsrechtlichen Merkmalen öffentlich-rechtlicher Bediensteter gegliedert. Der Stellenplan des Landes ist wie folgt zu vollziehen:

6.1. Auf Rechnung einer freien im Stellenplan vorgesehenen Planstelle für öffentlich-rechtliche Bedienstete kann ein Vertragsbediensteter zur Versehung gleichartiger oder niedrigerer Dienste aufgenommen werden.

- 6.2. In allen Verwendungszweigen sind die Planstellen mit der auf vollbeschäftigte Bedienstete umgerechneten Anzahl festgesetzt. Auf Rechnung dieser Planstellen können auch mehrere teilzeitbeschäftigte Bedienstete der gleichen oder einer niedrigeren Verwendungsgruppe aufgenommen werden; das Beschäftigungsausmaß aller Bediensteten darf jedoch, abgesehen von Mehrdienstleistungen, das der jeweiligen Anzahl der festgesetzten Planstellen entsprechende Beschäftigungsausmaß vollbeschäftigter Bediensteter nicht übersteigen.
- 6.3. Im gleichen Verwendungszweig können in der Verwendungsgruppe A zu Lasten der Dienstklassen VIII und IX, in der Verwendungsgruppe B zu Lasten der Dienstklasse VII, in der Verwendungsgruppe C zu Lasten der Dienstklasse V, in der Verwendungsgruppe D bzw. in der Verwendungsgruppe P zu Lasten der Dienstklasse IV Planstellen einer niedrigeren Dienstklasse über ihren systemisierten Stand besetzt werden. Im Schuldienst kann zu Lasten einer höheren Verwendungsgruppe eine niedrigere Verwendungsgruppe über ihren systemisierten Stand besetzt werden.
- 6.4. Bei Bestehen eines besonderen Bedarfes können für die Kranken- und Pflegeanstalten des Landes Bedienstete auch über den für die einzelne Anstalt systemisierten Stand an Planstellen aufgenommen werden, sofern die für diese Anstalten insgesamt systemisierte Anzahl von Planstellen nicht überschritten wird.
- 6.5. Zur Sicherung des erforderlichen Mindestpersonalstandes für den Krankenpflegefachdienst in den Kranken- und Pflegeanstalten des Landes wird die Landesregierung ermächtigt, den Stellenplan kurzfristig im erforderlichen Ausmaß zu überschreiten.
- 6.6. Auf Rechnung einer systemisierten Planstelle, die von einer aus Anlass der Mutterschaft vom Dienst befreiten Bediensteten oder von einem auf Karenzurlaub befindlichen oder Präsenz- bzw. Zivildienst leistenden Bediensteten besetzt ist, kann ein Vertragsbediensteter zur Vernehmung gleichartiger oder niedrigerer Dienste auf Dauer der Karenz aufgenommen werden. Ebenso kann auf Rechnung einer systemisierten Planstelle, deren Aufwand zu 100 % durch andere Rechtsträger refundiert wird, ein Vertragsbediensteter zur Vernehmung gleichartiger oder niedrigerer Dienste aufgenommen werden.
- 6.7. Die Landesregierung wird ermächtigt, im Falle von Erhöhungen von Bezügen und Nebengebühren für die Bediensteten des Bundes durch Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956 und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, im Hinblick auf die im Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 und des Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 normierte Dienstrechtsautomatik, den Mitgliedern des Landtages, den Mitgliedern der Landesregierung, den Landesbediensteten und Personen, welche Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsbezüge, Unterhaltsbeiträge, laufende Zuwendungen oder außerordentliche Versorgungsgenüsse aus Landesmitteln haben, Vorschüsse gegen Verrechnung auf die neuen Ansätze der Bezüge und Nebengebühren bis zur Verlautbarung der Gesetzesbeschlüsse des Landtages über die Ergänzung des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 und des Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 zu gewähren.

6.8. Die Landesregierung wird ermächtigt, im Falle der Erhöhung der Reisegebühren der Bundesbediensteten durch Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955, im Hinblick auf die im Landesbeamten- und Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 normierte Dienstrechtsautomatik, den Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung sowie den Landesbediensteten, Vorschüsse gegen Verrechnung auf die höheren Gebührensätze bis zur Verlautbarung des Gesetzesbeschlusses des Landtages über die Ergänzung des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 zu gewähren.

7. Bewirtschaftung der Kraftfahrzeuge

7.1. Die Bewirtschaftung der Kraftfahrzeuge des Landes hat nur nach Maßgabe des Systemisierungsplanes als Bestandteil des Landesvoranschlages zu erfolgen.

8. Bedeckung des Abganges

8.1. Darlehen

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung eines allfälligen Abganges sowie zur Umschuldung bestehender Darlehen und Anleihen, bis zur Höhe des allfälligen Abganges bzw. der erforderlichen Umschuldung per 31.12.2019 Darlehen und Anleihen mit oder ohne Darlehens- und Anleihenbegleitgeschäfte (Zinsgeschäfte) aufzunehmen,

8.1.1. deren Laufzeit 70 Jahre nicht übersteigt;

8.1.2. deren aktueller Rückzahlungsbetrag zusammen mit den Rückzahlungsbeträgen der übrigen aushaftenden Darlehen und Anleihen insgesamt die Einnahmen aus den Ertragsanteilen laut Landesvoranschlag 2019 nicht übersteigt;

8.1.3. wenn die prozentuelle Gesamtbelastung für das Land zum Zeitpunkt des Abschlusses unter Zugrundelegung der klassischen internen Zinsfußmethode nicht mehr als 1 %-Punkt über der laufzeitgleichen Euro Swap-Rate bzw. des laufzeitgleichen Euribors, auf Grundlage der zwei Bankarbeitstage vor der Festlegung der Kondition in den entsprechenden Finanzinformationssystemen aufscheinenden Werte, liegt;

8.1.4. wenn das Value at Risk (VaR)-Maß des gesamten Darlehens- und Anleihenportefeuilles unter Miteinbeziehung der Darlehens- und Anleihenbegleitgeschäfte (Punkt 8.3.) mindestens quartalsweise gemessen wird und mit 95 % Konfidenz in den jeweils nächsten 12 Monaten 8 % der Einnahmen aus den Ertragsanteilen laut Landesvoranschlag 2019 nicht übersteigt.

8.2. Kassenkredite (Kassenstärker, Barvorlagen)

Der Landesfinanzreferent wird weiters ermächtigt, zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfes Kassenkredite (Kassenstärker, Barvorlagen) mit Laufzeiten bis längstens 31.12.2019 aufzunehmen.

Die Bestimmungen der Punkte 8.1.3. bis 8.1.4. gelten dabei sinngemäß.

8.3. Darlehens- und Anleihenbegleitgeschäfte

Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, Darlehens- und Anleihenbegleitgeschäfte durchzuführen. Das sind Zinsgeschäfte, die geeignet sind, die Zinsbelastungen bestehender Darlehens- und Anleihenverbindlichkeiten und/oder die Risiken gemäß Punkt 8.1.4. zu verringern. Diese Geschäfte dürfen höchstens im Ausmaß von 75 % der jeweiligen Stände an Darlehens- und Anleihengrundgeschäften durchgeführt werden.

Für diese Geschäfte sind betragsmäßige Verlustlimite einzurichten und mindestens quartalsweise zu überwachen, die insgesamt auf Basis jeweils gleitender 12-Monatsdurchschnitte 20 % der Ertragsanteile laut Landesvoranschlag 2019 nicht übersteigen.

8.4. Gültigkeit Finanzgebarung

Für alle ab 21. September 2017 zur Bedeckung des Abganges neu abgeschlossenen Transaktionen (Darlehen, Anleihen, Kassenkredite, Darlehens- und Anleihenbegleitgeschäfte) sind neben den normierten Bestimmungen auch die des Punktes 9. einzuhalten.

9. Finanzgebarung

- 9.1. Ausgehend von § 2a Bundesfinanzierungsgesetz (BFinG) wurde am 21. September 2017 im Bgld. Landtag ein Gesetz über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung einschließlich eines Spekulationsverbotes für das Land und sonstige öffentliche Rechtsträger (Burgenländisches Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz - Bgld. FGSVG) beschlossen. Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes sind das Land Burgenland und sonstige Rechtsträger, die dem Sektor Länder zugerechnet werden, soweit deren Organisation vom Land Burgenland gesetzlich geregelt wird. Dieses Gesetz dient der Sicherstellung einer risikoaversen Ausrichtung der Finanzgebarung von Rechtsträgern, insbesondere bei Aufnahme von Schulden, bei Veranlagung öffentlicher Mittel, beim Schuldenportfoliomanagement und beim Risikomanagement.

- 9.2. Rechtsträger haben ihre Finanzgebarung insbesondere bei der Aufnahme von Schulden, beim Schuldenportfoliomanagement, bei der Veranlagung öffentlicher Mittel und beim Risikomanagement bezüglich der Risikoarten Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Marktrisiko, operationales Risiko, Reputationsrisiko und Rechtsrisiko risikoavers auszurichten.
- 9.3. Die Grundsätze des § 2a Bundesfinanzierungsgesetz (BFinG) sind im Jahr 2019 einzuhalten.

